



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Sozialversicherungen
Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium

Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen
+41 31 636 45 00
asv.pvo@be.ch
www.be.ch/pvo

Obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz

Memo für Gemeinden: Das Versicherungsobligatorium in der Krankenpflegeversicherung

Version vom November 2021

Die obligatorische Krankenversicherung ist ein Thema, das uns alle betrifft - auch die Gemeinden.

Wer in der Schweiz wohnt hat das Recht und die Pflicht, sich bei einer sozialen Krankenversicherung zu versichern. Diese gewährt Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft und Unfall, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt. Dadurch erhalten alle Einwohner Zugang zu einer qualitativ hochstehenden und umfassenden Gesundheitsversorgung.

Die Gemeinde – erste und wichtige Anlaufstelle

Die Gemeinde ist die erste Stelle, bei der sich Neuzuzüger melden und wo Eltern ihr Neugeborenes anmelden.

Von der Gemeinde erhalten die Bürger wichtige Informationen über ihre Rechte und Pflichten.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Eltern von Neugeborenen und Neuzuzüger bei Ihrer Anmeldung bei der Gemeinde über die Krankenversicherungspflicht zu informieren.

Sie informieren die Neuzuzüger über die obligatorische Krankenversicherung - aber wie?

Damit Sie Ihre Bürger kompetent über die Krankenversicherung in der Schweiz informieren können, haben wir die Broschüre «Die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz» erstellt.

Wir empfehlen Ihnen, die Broschüre auf der Internet-Seite Ihrer Gemeinde zu publizieren.

Was tun, wenn Neuzuzüger keinen Versicherungsnachweis einer schweizerischen Krankenversicherung vorweisen können?

Das ASV prüft ab dem 1. Januar 2022 aufgrund der Zuzugs- und Geburtenmeldungen der Gemeinden in GERES die Einhaltung der Versicherungspflicht von Neuzuzügern und Neugeborenen automatisch. Das ASV benötigt somit keine Meldung mehr der Gemeinden, wenn eine Person keinen Nachweis einer schweizerischen Grundversicherung vorlegen kann.

Was tun, wenn ein Bürger sich in einen EU-/EFTA-Staat abmeldet?

Personen, welche ihren Wohnsitz in einen EU-/EFTA-Staat verlegen, bleiben unter bestimmten Bedingungen in der Schweiz versicherungspflichtig.

Seit dem 1. Juli 2021 sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, Rentnerinnen und Rentner, die in einen EU-/EFTA-Staat wegziehen, über die Krankenversicherungspflicht zu informieren. Die Gemeinden haben dafür ein entsprechendes Informationsblatt des ASV abzugeben. Rentner wenden sich für weitere Fragen an die Gemeinsame Einrichtung KVG, www.kvg.org, Telefonnummer +41 32 625 30 30.

Zusammen erreichen wir folgende Ziele

- Der Bürger wird rasch und kompetent über die Versicherungspflicht in der obligatorischen Krankenversicherung in der Schweiz informiert
- Jeder Bürger Ihrer Gemeinde ist krankenversichert oder von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreit
- Eine frühzeitige Information über die Versicherungspflicht begünstigt die freie Wahl der Krankenversicherung und des Versicherungsmodells (Sparmöglichkeit bei der Prämienhöhe)
- Verhindern eines Prämienzuschlages dank frühzeitigem Beitritt in die Krankenversicherung

Informationen

Unsere Dokumente finden Sie unter www.be.ch/pvo.

Das ASV – Ihr Ansprechpartner

Haben Sie noch Fragen zur Versicherungspflicht in der Schweiz? Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Internet	www.be.ch/pvo
E-Mail	asv.pvo@be.ch
Telefon für Gemeinden	+41 31 636 52 00
Telefon für Bürger	+41 31 636 45 00
Schalter	Amt für Sozialversicherungen, Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen
Öffnungszeiten	siehe www.be.ch/pvo

Herzlichen Dank

Die Gemeinde nimmt eine wichtige und verantwortungsvolle Rolle bei der Umsetzung der sozialen Krankenversicherung im Kanton Bern ein und leistet dabei einen wertvollen Beitrag an die soziale Sicherheit.

Wir danken herzlich für Ihre wertvolle Mithilfe und freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.
Ihr Amt für Sozialversicherungen
Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium